

Änderungen des BDSG – eine Zusammenfassung

Übersicht über alle Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch:

- Novelle I („Scoring“), BGBl. I 2009, S. 2254 ff. (Bundestags-Drs. 16/13219 und 16/10529)
- Novelle II („Verbraucherkredit“), BGBl. I 2009, S. 2355 ff. (Bundestags-Drs. 16/13669)
- Novelle III („Datenhandel“), BGBl. I 2009, S. 2814 ff. (Bundestags-Drs. 16/13657 und 16/12011)

DEMAL GmbH
Datenschutz und IT-Audits
www.demal-gmbh.de
info@demal-gmbh.de

Die nachfolgende Aufzählung enthält die wesentlichen Änderungen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Der Wortlaut des BDSG in neuer Fassung findet sich unter
www.demal-gmbh.de/datenschutz/info/gesetze/

Änderungen ab dem 1. September 2009

§ 3a: Datenvermeidung und Datensparsamkeit

- § 3a regelt in der Neufassung, dass die Grundsätze der Datenvermeidung und -sparsamkeit jetzt generell gelten, also nicht nur bei der Arbeit mit Datenverarbeitungssystemen, sondern beispielsweise auch für Daten in Papierform.
- Personenbezogene Daten sind grundsätzlich zu anonymisieren und pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage kehrt sich damit die Beweislast um.

§ 4d Abs. 4 Nr. 3: Meldepflicht erweitert für Markt- und Meinungsforschung

In Folge der weiteren Änderungen (s.u.) wird auch die Meldepflicht angepasst. Demnach besteht die Pflicht, eine Verarbeitung der zuständigen Behörde zu melden, besteht künftig auch dann, wenn es sich um eine automatisierte Verarbeitung handelt, in der geschäftsmäßig personenbezogene Daten für Zweck der Markt- oder Meinungsforschung gespeichert werden.

§ 4f Abs. 3: Stärkung des Datenschutzbeauftragten

- Der betriebliche oder Datenschutzbeauftragte ist explizit vor Kündigung geschützt. Ähnlich wie einem Betriebsrat kann ihm nur in schwer wiegenden Fällen gekündigt werden, wenn dies eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Der Kündigungsschutz wirkt ein Jahr nach seiner Abberufung nach.
- Zudem hat der Arbeitgeber dem Datenschutzbeauftragten die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen und die Kosten dafür zu tragen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2: Auftragsdatenverarbeitung mit genauer Vertragsvorgabe

Die Vorgaben für die Auftragsdatenverarbeitung sind detaillierter geworden. Die Inhalte, die der schriftliche Vertrag enthalten muss, sind nun gesetzlich festgeschrieben. Der Vertrag muss zukünftig regeln:

- Gegenstand und Dauer des Auftrags,
- Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, Art der Daten und Kreis der Betroffenen,
- die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
- Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten,
- die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
- etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
- Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers
- mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
- Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
- Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung bei Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Außerdem hat sich der Auftraggeber vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen und das Ergebnis zu dokumentieren.

Vorbemerkung zu allen Änderungen des § 28:

Die neue, strengere Fassung § 28 tritt für einige Fälle erst nach einer Übergangsfrist von einem bzw. drei Jahren in Kraft:

- Die **alte** Fassung des § 28 gilt zeitweise weiter für Alt-Daten, die vor dem 1.9.09 erhoben oder gespeichert worden sind und die für Werbezwecke eingesetzt werden (s.u. „Änderungen ab 1.9.2012“, vgl. § 47).
- Die **neue** Fassung gilt uneingeschränkt für alle Daten, die ab dem 1.9.09 erfasst oder erhoben werden.

§ 28 Abs. 1 Nr. 1: Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung für eigene Geschäftszwecke

Die häufig verwendete Klausel des § 28 Abs. 1 Nr. 1 wird dahingehend präzisiert, dass die personenbezogenen Daten für „für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich“ sein müssen (nicht mehr: „Vertragsverhältnis“). Damit wird die Terminologie an die des Bürgerlichen Gesetzbuches nach der Schuldrechtsnovelle 2002 angepasst (vgl. z.B. § 311 BGB).

§ 28 Abs. 3: Nutzung für Adresshandel oder Werbung

Hier sind die größten Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage zu verzeichnen. Prinzipiell gilt nun das Opt-in-Prinzip (das heißt, der Betroffene muss der Werbung vorher zugestimmt haben). Allerdings wird dieses Prinzip durch eine Vielzahl von Ausnahmen

entschärft.

Es können drei große Gruppen unterschieden werden, wann die Nutzung von Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zulässig ist:

- Zulässig ist eine Nutzung nach einer **Einwilligung** des Betroffenen. Diese Einwilligung kann in folgenden Formen erklärt werden:

Einwilligung in Schriftform (Abs. 3a i.V.m. § 4a)

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden (zum Beispiel in AGB), ist sie in drucktechnisch deutlicher Gestaltung besonders hervorzuheben (Abs. 3a).

- **Einwilligung in elektronischer Form** (Abs. 3a), zum Beispiel durch Setzen eines Häkchens im Internet. Dann allerdings muss die Einwilligung protokolliert werden. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass der Betroffene deren Inhalt jederzeit abrufen und die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- **in anderer Form** (Abs. 3a). Dann hat die verantwortliche Stelle dem Betroffenen aber zuerst den Inhalt der Einwilligung schriftlich zu bestätigen.

Eine nachträgliche Zweckänderung der Einwilligung ist ausgeschlossen (Abs. 3 S. 7).

- Zulässig ist auch die Verarbeitung oder Nutzung durch das **Listenprivileg** (Abs. 3 S. 2), das nun doch nicht abgeschafft wurde. Die Datenkategorien, die übermittelt oder genutzt werden dürfen, haben sich nicht geändert. Jedoch gilt das Listenprivileg nicht mehr uneingeschränkt. Entsprechende Listen dürfen nur noch dann übermittelt oder genutzt werden, wenn dies ...

→ für **eigene Werbezwecke** oder für eigene Markt- oder Meinungsforschung „erforderlich“ ist: Bewerben werden dürfen eigene Kunden oder ernsthafte Interessenten (mit Daten, die aus § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 stammen) oder Personen, deren Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen erhoben wurden (zum Beispiel aus Branchen- oder Telefonbüchern; das Internet gilt jedoch nicht als Verzeichnis!). Ein nachträgliches „Hinzuspeichern“ von Daten aus anderer rechtmäßiger Herkunft ist zulässig.

- für **Geschäfts-Werbung** erforderlich ist:
Beschäftigte, Freiberufler und Gewerbetreibende dürfen unter ihrer beruflichen Anschrift angesprochen werden. Die Werbung zwischen Unternehmen bleibt daher erlaubt.
Geschäfts-Werbung unterliegt nur dann den allgemeinen Vorschriften des BDSG (sprich: eine Erlaubnis ist notwendig), wenn die dabei verwendeten Daten z. B. aufgrund der Firmierung oder geringen Größe eines Unternehmens einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuordenbar und daher nach § 3 Absatz 1 personenbezogene Daten sind.
- für **Spenden-Werbung** erforderlich ist, soweit es sich um steuerbegünstigte Spenden im Sinn des Einkommenssteuergesetzes handelt
- für **andere Werbezwecke** erforderlich ist (§ 28 Abs. 3 S. 4):
Die Weitergabe bzw. der Empfang der Listen muss von den beiden verantwortlichen Stellen zwei Jahre lang gespeichert werden (§ 34 Abs. 1a), um den Betroffenen hierüber nachträglich Auskunft geben zu können. Außerdem muss aus der Werbung hervorgehen, wer die Daten erstmalig erhoben hat (wer das „1. Glied der Kette“ ist).
Zusätzlich gilt in allen Fällen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegen stehen dürfen (Abs. 3 S. 6). Eine nachträgliche Zweckänderung der Einwilligung ist ausgeschlossen (Abs. 3 S. 7).

- Generell zulässig ist Werbung, die ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen tätigt (**Beipackwerbung / Empfehlungswerbung**, Abs. 3 S. 5), solange klar ist, wer die Werbung abgesendet hat.

§ 28 Abs. 3b: Koppelungsverbot

Das neue Koppelungsverbot betrifft hauptsächlich marktbeherrschende Unternehmen. Wenn der Betroffene dort die Einwilligung in Werbung (§ 28 Abs. 3 S. 1) verweigert, darf dies nicht dazu führen, dass das Unternehmen einen Vertragsabschluss verweigert. Eine erzwungene Einwilligung ist dann unwirksam.

§ 28 Abs.4: Widerspruch gegen Werbung

Die Widerspruchsmöglichkeit ist unverändert. Neu ist die Vorgabe, dass für den Widerspruch keine strengere Form verlangt werden darf als für die Eingehung des Vertrags selbst (Beispiel: Wenn ein Vertrag per SMS geschlossen wurde, darf für den Widerspruch nicht ein Brief verlangt werden).

§ 29: Geschäftsmäßige Datenerhebung/-speicherung zur Übermittlung

Diese Norm gilt nur noch für Werbung, Auskunfteien und den Adresshandel. Für Markt- und Meinungsforschung wurde der neue § 30a geschaffen. Die Vorgaben für Werbung (§ 28 Abs. 3 bis 3b) gelten entsprechend auch hier.

§ 30a: Datenerhebung zur Markt- oder Meinungsforschung

Neu ist die explizite Regelung, unter welchen Umständen Markt- oder Meinungsforscher Daten erheben, verarbeiten oder nutzen dürfen. Dies richtet sich im Wesentlichen weiterhin nach einer Interessenabwägung.

Es gilt jedoch eine besondere Zweckbindung und die Pflicht zum bald möglichsten Anonymisieren. Für besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 3 Abs. 9) sind spezielle Vorgaben zu beachten.

§ 32: neue Generalklausel zum Arbeitnehmerdatenschutz

- Personenbezogene Daten eines Beschäftigten (§ 3 Abs. 11 enthält die gesetzliche Definition) dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden:
 - sie müssen erforderlich sein für die Entscheidung, ob der Betroffene eingestellt wird oder
 - sie müssen erforderlich sein für die Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses (d.h. für die klassische Arbeit der Personalabteilung) oder
 - sie müssen erforderlich sein für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Für die Aufdeckung von Straftaten ist die Datenverarbeitung nur in engen Grenzen zulässig:
 - es muss ein tatsächlicher Anhaltspunkt bestehen, nicht eine bloße Vermutung, dass der Beschäftigte eine Straftat begangen hat (ein Massenscreening ist ausgeschlossen) und
 - der Anhaltspunkt ist zu dokumentieren und
 - die Datenerhebung muss erforderlich sein, um den Sachverhalt aufzuklären und

- das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt nicht, insbesondere darf die Datenverarbeitung nicht unverhältnismäßig sein
- § 32 gilt generell für alle Formen der Speicherung oder Übermittlung von Beschäftigten-daten und ist daher zum Beispiel auch auf handschriftliche Aufzeichnungen anzuwenden.
- § 32 ist eine Spezialvorschrift gegenüber § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2. Das heißt, dass als Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Beschäftigtendaten nicht mehr auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgegriffen werden darf, sondern nur noch auf den neuen § 32.

§ 38 Abs. 5: Erweiterte Befugnisse der Datenschutz-Aufsichtsbehörde

Die Anordnungs- und Untersagungsrechte der Datenschutzaufsichtsbehörden werden erheblich erweitert. So kann die Behörde Maßnahmen anordnen, wenn sie Verstöße oder Mängel bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten feststellt. In schwer wiegenden Fällen und nach erfolglosem Setzen einer Frist kann sie untersagen, dass Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden oder dass einzelne Verfahren angewendet werden. Bisher konnte die Behörde nur Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln im technischen oder organisatorischen Bereich (§ 9) anordnen.

§ 42a: Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntnisserlangung von Dritten

- Nach dieser neu geschaffenen Vorschrift gelten Mitteilungspflichten nach US-amerikanischem Vorbild, wenn ein Datenmissbrauch droht. Sobald die verantwortliche Stelle feststellt, dass bestimmte Daten unrechtmäßig bei Dritten gelandet sind und dadurch „schwerwiegende Beeinträchtigungen“ für die Betroffenen drohen, hat sie dies der Aufsichtsbehörde einerseits und den Betroffenen andererseits mitzuteilen.
- Soweit eine Benachrichtigung der Betroffenen einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordert, z.B. wegen der Vielzahl der betroffenen Fälle, ist die Öffentlichkeit zu informieren durch Anzeigen (mindestens eine halbe Seite in zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen) oder durch eine andere, gleich geeignete Maßnahme.

§ 43: Bußgeldvorschriften

Für die neuen Vorschriften werden entsprechende Bußgeldtatbestände eingefügt. Die Geldbußen erhöhen sich auf 50.000 Euro (vorher 25.000 Euro) für formelle Verstöße (Abs. 1) und auf 300.000 Euro (vorher 250.000 Euro) für materiellrechtliche Verstöße (Abs. 2). Mit der Geldbuße soll der wirtschaftlichen Vorteil der Täter eingezogen werden. Zu diesem Zweck können die Beträge auch überschritten werden.

§ 47: Übergangsregelung

Wie oben bereits detailliert erwähnt, tritt die Neuregelung des § 28 (u.a. Werbe-Nutzung) in einigen Bereichen erst nach einer Übergangsfrist in Kraft. Interessant ist, dass die Vorschrift in Nr. 1 auch eine Übergangsregelung des § 28 für Markt- und Meinungsforschung vorsieht, diese jedoch gar nicht mehr dort geregelt ist (sondern in dem neuen § 30a).

Anlage zu § 9: Verschlüsselungsverfahren

Der neu eingefügte Satz 3 der Anlage stellt klar, dass die Verschlüsselung von Daten ausdrücklich eine geeignete Maßnahmen darstellt. Gemeint sind fortschrittliche Verfahren, die sich in der Praxis bewährt haben und die einen hohen Sicherheitsstandard gewährleisten.

Änderungen ab dem 1. April 2010

§ 6: Rechte des Betroffenen

Wenn ein Betroffener die Rechte ausübt, die ihm die Datenschutz-Gesetze bieten, darf diese Tatsache nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Dadurch sollen Nachteile für den Betroffenen verhindert werden, da er ja nur seine Rechte wahrgenommen hat.

§ 6a: Automatisierte Einzelentscheidung präzisiert

- In Abs. 1 Satz 2 wird nun konkretisiert, was eine automatisierte Einzelentscheidung ist:
Nämlich wenn keine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch eine natürliche Person stattgefunden hat. Das bedeutet, dass die Vorschrift des § 6a nicht mehr umgangen werden kann, wenn eine automatische Entscheidung durch einen Menschen nachbearbeitet wird, der jedoch nur mehr oder minder formal und ohne Befugnis zu einer Abweichung tätig wird.
- Des weiteren sind nach Abs. 2 Nr. 2 die wesentlichen Gründe der Entscheidung „auf Verlangen“ des Betroffenen mitzuteilen und zu erläutern. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen nach einem Scoring (vgl. unten § 28b).

§ 28a: Datenübermittlung an Auskunfteien

- in dieser neuen Vorschrift werden spezielle Erlaubnistratbestände für die Übermittlung bestimmter Daten an Auskunfteien eingeführt, wenn diese wiederum die Daten an Dritte weiterleiten (Beispiele: SCHUFA, Schuldnerwarnkartei, Nutzen einer Kreditkarte).
- Nach Abs. 1 dürfen Daten über (befürchtete) Zahlungsausfälle nur noch in engen Grenzen an Auskunfteien übermittelt werden. Voraussetzung ist, dass der Betroffene nicht gezahlt hat (trotz Fälligkeit). Zudem muss die Übermittlung der Wahrung berechtigter Interessen, auch der von Dritten, dienen (klassisches Beispiel: Warnung vor Zahlungsunfähigkeit des Betroffenen). Und drittens muss einer dieser Punkte vorliegen:
 - die Forderung ist durch ein Urteil, im Insolvenzverfahren o.ä. festgestellt oder
 - der Betroffene hat die Forderung ausdrücklich anerkannt oder
 - der Betroffene wurde bereits zwei Mal schriftlich gemahnt, zwischen den Mahnungen liegen mindestens vier Wochen, der Betroffene wurde über die Weiterleitung an die Auskunftei unterrichtet und er hat die Forderung nicht bestritten, oder
 - es liegen die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung aufgrund des Zahlungsverzugs vor und der Betroffene wurde über die Weiterleitung an die Auskunftei unterrichtet.

Nachträgliche Änderungen von Tatsachen (insbesondere Zahlungen) sind innerhalb eines Monats der Auskunftei mitzuteilen. Diese hat daraufhin die Löschung der ursprünglichen

Daten zu bestätigen (Abs. 3).

- Abs. 2 betrifft die Datenübermittlung bei Bankgeschäften (Kredit-, Garantie- und Girogeschäft). Kreditinstitute dürfen demnach die Daten an Auskunfteien im Prinzip auch weiterhin übermitteln (die diese Daten dann in ihre Karteien einfließen lassen). Übermittelt werden dürfen aber nur die Rahmendaten, nicht Einzelheiten (wie z.B. die Einkommenshöhe). Jedoch ist abzuwägen: Eine Übermittlung ist dann nicht zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen offensichtlich schwerer wiegt als das Interesse der Auskunftei. Der Betroffene ist immer vor Vertragsabschluss darüber zu unterrichten, dass die Rahmendaten an eine Auskunftei übermittelt werden, damit er sich gegebenenfalls auch anders entscheiden kann. In keinem Fall übermittelt werden dürfen Anfragen vor einem Vertragsabschluss, die der bloßen Einholung von Auskünften über die Konditionen dienen.
- Nachträgliche Änderungen von Tatsachen (z.B. vorzeitige Schuldentilgung) sind innerhalb eines Monats an die Auskunftei mitzuteilen, und diese hat daraufhin die Löschung der ursprünglichen Daten zu bestätigen (Abs. 3).

§ 28b: Scoring

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren werden hier festgelegt (das heißt für die mathematisch-statistische Wahrscheinlichkeitsberechnung für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen [meistens: ob er eine Forderung begleichen kann und will]).

- Erfasst werden aber nur Berechnungen für ein zukünftiges Verhalten. Für Lebensversicherungen, Krankenversicherungen oder die Versicherungen gegen Kfz-Diebstahl ist § 28b daher nicht anwendbar, da es hier nicht um das Verhalten des Betroffenen geht, sondern um die Absicherung eines Risikos oder von höherer Gewalt.
- Der Wahrscheinlichkeitswert für ein Verhalten darf nur dann erhoben werden, wenn diese vier Kriterien berücksichtigt werden:
 - die zugrunde gelegten Daten müssen nachweisbar erheblich sein für die Berechnung des Scoringwerts
 - die Herkunft der zugrundeliegenden Daten muss rechtmäßig sein nach § 28 oder § 29
 - es darf nicht ausschließlich die Adresse für eine Berechnung genutzt werden, sondern es müssen weitere Daten hinzukommen
 - wenn Anschriftendaten verwendet werden, dann ist der Betroffene vorher über diese Verwendung zu unterrichten, was auch zu dokumentieren ist

§ 29: Datenübermittlung von Auskunfteien

- Mit Abs. 1 Nr. 3 wurde eine Rechtsgrundlage für Auskunfteien geschaffen, dass sie die Daten speichern und weitergeben dürfen, die ihnen im Rahmen des § 28a übermittelt wurden (z.B. Zahlungsausfälle, Bankgeschäfte).
- In Abs. 2 Satz 5 ist zur Klarstellung festgelegt, dass bei einer Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren (§ 10) die Auskunftei in Stichproben festzustellen hat, ob das berechtigte Interesse des Abrufenden tatsächlich vorliegt.

§ 34: Auskunft an den Betroffenen

- Wenn personenbezogene Daten geschäftsmäßig zu Zwecken der Übermittlung gespeichert werden (z.B. von Auskunfteien oder für Werbung), hat der Betroffene einen Auskunftsanspruch auf Herkunft und Empfänger der Daten der letzten zwei Jahre (Abs. 1, 1a).
- Bei Scoringwerten (Abs. 2) hat er einen Auskunftsanspruch auf die Wahrscheinlichkeitswerte, die in den letzten 6 Monaten erhoben oder gespeichert wurden, die dazu genutzten Datenarten und das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswerts im Einzelfall in allgemeinverständlicher Form.
Wenn die Scoringberechnung durch eine andere, dritte Stelle erfolgt ist, hat die verantwortliche Stelle die Wahl, ob sie selbst die Auskünfte bei dem Dritten einholt und an den Betroffenen weiterleitet, oder ob sie dem Betroffenen Namen und Anschrift des Dritten mitteilt, damit er selbst dort nachfragen kann.
- Bei einer geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zweck der Übermittlung (z.B. durch Auskunfteien, Werbeunternehmen) besteht ein umfassender Auskunftsanspruch, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet oder gespeichert werden (Abs. 3). Der Anspruch bezieht sich insbesondere auch auf Scoringwerte und -berechnungen (Abs. 4).
Die Herkunft und die Empfänger der Daten darf aber verschwiegen werden, wenn das berechtigte Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.'
- Zur Form der Auskunft: Sie ist normalerweise in Textform zu erteilen (Abs. 6 und 7). Der Betroffene kann einmal pro Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft verlangen. Bisher durfte eine Gebühr verlangt werden, zum Beispiel bei einer SCHUFA-Selbstauskunft.

§ 35: Berichtigung und Löschung von Daten

- Nach Abs. 1 Satz 2 sind geschätzte Daten deutlich als solche zu kennzeichnen. Der Betroffene soll dadurch geschützt werden, damit keine geschätzten Daten als Fakten über ihn verbreitet werden können.
- Daten, die geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden, sind regelmäßig zu überprüfen, ob sie noch erforderlich oder zu löschen sind. Bisher war eine Prüfung am Ende des vierten Kalenderjahres nach ihrer Speicherung erforderlich. Zukünftig gibt es eine weitere Frist nach drei Jahren, und zwar für Daten über abgeschlossene Sachverhalte und wenn der Betroffene der Löschung nicht widerspricht (Abs. 2 S. 2 Nr. 4).
- Wenn ein Vertrag beendet ist und der Betroffene dies verlangt, sind die Daten nach § 28a Abs. 2 (Zahlungsausfälle und Bankgeschäfte) zu löschen (Abs. 2 Satz 3).

§ 43: Bußgeldvorschriften

Die Bußgeld-Tatbestände werden an die neuen Vorschriften angepasst.

Änderungen ab dem 11. Juni 2010

§ 29: Verbraucherkredite in der EU

- Auskunfteien, welche die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern bewerten, müssen Auskünfte von Darlehensgebern aus dem EU-Ausland genauso zu behandeln wie Auskunftsverlangen von inländischen Darlehensgebern (Abs. 6).

Mit dieser Vorschrift sollen Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt unterbunden werden.

- Wird ein Verbraucherdarlehensvertrag oder ein Vertrag über eine entgeltliche Finanzierungshilfe mit einem Verbraucher ablehnt infolge der Auskunft von einer Stelle aus dem EU-Ausland, dann ist der Verbraucher kostenlos, unverzüglich und mit Begründung hierüber zu informieren, außer wenn hierdurch hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde (Abs. 7). Dies soll insbesondere dann der Fall sein, wenn sich aus der Auskunft ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche ergibt.

§ 43: Bußgeldvorschriften

Die Bußgeld-Tatbestände werden angepasst, so dass auch Verstöße gegen den neuen § 29 Absatz 6 und 7 erfasst werden.

Änderungen ab dem 1. September 2012

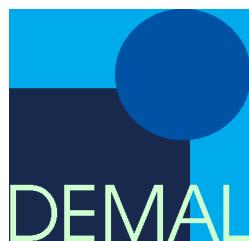
§ 28: Übergangsfrist für Werbung läuft aus

Die neue Fassung des § 28 gilt uneingeschränkt für alle genannten Zwecke der Datenverarbeitung oder -nutzung. (Davor gilt übergangsweise noch die alte Fassung des § 28 für solche Daten, die vor dem 1. September 2009 erhoben/gespeichert und für Zwecke der Werbung verarbeitet oder genutzt wurden.)

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle Rechte vorbehalten. Kein Nachdruck ohne Genehmigung.

Stand: 20.8.2009



DEMAL GmbH
*Dienstleistungen und Software-Lösungen
zum Thema Datenschutz, Datensicherheit
und Datenanalyse*

www.demal-gmbh.de
www.bdsgbasics.de